

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 2 ZB 06.2638
Sachgebiets-Nr. 520

Rechtsquellen:

§ 124 Abs. 2 VwGO
26. BImSchVO

Hauptpunkte:

Mobilfunkanlage
schädliche Umwelteinwirkungen
Nachbarklage
fehlende Zulassungsgründe

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Beschluss des 2. Senats vom 21. November 2006
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 09. August 2006, Az.: B 2 K 06.382)

2 ZB 06.2638
B 2 K 06.382

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

- Beklagter -

beigefügt:

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung an die Nachbarin;

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 9. August 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 2. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Scheder,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kiermeir,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Priegl

ohne mündliche Verhandlung am **21. November 2006**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.
- III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren und – in Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 9. August 2006 – für das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf je 7.500 € festgesetzt.

Gründe:

Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass die Klägerin durch die von ihr angefochtene Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes nicht in ihren

Rechten verletzt werde, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Verwaltungsgericht ist dabei zutreffend der einhelligen Rechtsprechung gefolgt, wonach von Mobilfunkanlagen, die – wie hier – den Anforderungen der 26. BImSchVO genügen, keine schädlichen, mit Wohnnutzung unverträglichen Umwelteinwirkungen ausgehen (vgl. BVerfG v. 8.12.2004 NVwZ-RR 2005, 227; BayVGh v. 16.7.2004 Az. 2 ZB 04.1067 m.w.N.). Zu Recht hat das Verwaltungsgericht auch keinen Anlass gesehen, die Standards der 26. BImSchVO in Zweifel zu ziehen und – nach einschlägiger Beweisaufnahme – eine eigene Risikobetrachtung anzustellen. Die von der Klagepartei in diesem Zusammenhang angeführte sog. Nailaer Ärztstudie hat das Verwaltungsgericht rechtsfehlerfrei nicht als geeignet angesehen, die Schutzwirkung der bestehenden Grenzwerte generell in Frage zu stellen oder gar die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Klägerin durch den Betrieb der genehmigten Anlage zu belegen. Das Verwaltungsgericht hat ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass diese Studie keine gesicherten Befunde von anerkannter wissenschaftlicher Seite bietet, die die Risikoeinschätzung der 26. BImSchVO als überholt ansehen lassen könnten (vgl. BVerfG v. 28.2.2002 NJW 2002, 1638). Dem hat der Zulassungsantrag nichts von Substanz entgegenzusetzen. Vor allem vermag er das entscheidende Argument des Verwaltungsgerichts nicht zu entkräften, dass mit dem in der sog. Nailaer Ärztstudie beschriebenen Missverhältnis von Krebserkrankungen innerhalb und außerhalb eines 400 m-Umkreises um die bestehende Mobilfunkanlage nichts über die Ursächlichkeit dieser Erkrankungen im Einzelfall ausgesagt ist.

Aus diesen Gründen fehlt es auch an den Zulassungsvoraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 VwGO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 3, § 63 Abs. 3 GKG, wobei für die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Verdoppelung des im sog. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Nachbarklagen vorgesehenen Betrags (vgl. NVwZ 2004, 1327 Nr. 9.7.1) kein Anlass besteht (vgl. BayVGh v. 16.7.2004 a.a.O.; v. 5.3.2003 Az. 2 ZB 03.71).